

Renten sichern – Umwandlungssatz anpassen !

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Zusammenfassung: Mit dem Umwandlungssatz wird die Jahresrente in Prozenten des angesparten Altersguthabens berechnet. Bei einem Umwandlungssatz von 6.4% errechnet sich bezogen auf ein Altersguthaben von CHF 100'000 eine Jahresrente von CHF 6'400. Der Mindestumwandlungssatz wurde bereits in Zuge der 1. BVG-Revision bis 2014 schrittweise von 7.2% auf 6.8% abgesenkt. Mit der neuerlichen Anpassung soll er innert 5 Jahren ab Inkrafttreten der Revision (voraussichtlich per 2015) weiter auf 6.4% gesenkt und inskünftig alle 5 Jahre überprüft werden. Diese Satzreduktion ist politisch umstritten, weshalb das fakultative Referendum, dessen Annahme nur ein Volksmehr voraussetzt, ergriffen wurde.

Vorerst gilt es festzuhalten, dass für Alters-, Hinterbliebenen und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, weiterhin das bisherige Recht und damit der bisherige Umwandlungssatz gilt. Die Satzanpassung gilt nur für Neurentner, wobei es den einzelnen Pensionskassen (PK) vorbehalten bleibt, höhere Umwandlungssätze anzuwenden, sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen. Rentenleistungen werden dabei nicht nur an die eigentlichen Altersrentner, sondern auch an Hinterbliebene und an Invalide ausgerichtet.

Dem Umwandlungssatz liegen gewisse Annahmen bezüglich der künftigen Kapitalerträge und der Lebenserwartung zugrunde. Die Absenkung des Umwandlungssatzes auf 6.4% ist deshalb nötig, weil die künftigen Kapitalerträge angesichts des rekordtiefen Zinsniveaus wohl auf absehbare Zeit nicht die notwendige Verzinsung von rund 4-5% pro Jahr erreichen werden und die Lebenserwartung weiter ansteigt. Die Pensionierungszeit hat seit 1980 bzw. in den letzten 30 Jahren um 4.2 Jahre oder 29.2% zugenommen. Um der fortgesetzten Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen müssen die Pensionskassen zur Bildung der notwendigen Reserven rund 0,5% des Vermögens beiseitelegen. Seit dem Jahr 2000 liegen die Kapitalerträge unter der notwendigen Verzinsung für die Alterskapitalien der Rentner. Die Differenz muss von den Aktiven getragen werden. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, wird dies dazu führen, dass die Altersguthaben der Aktiven weniger rasch anwachsen, weil aus den ohnehin spärlicheren Kapitalerträgen vorerst die fehlenden Erträge der Rentner bezahlt werden müssen. Nicht nur leben die Rentner länger als in der Vergangenheit. Auch das Verhältnis der Rentner zu den Aktiven verändert sich laufend, weil die Rentnerzahl beschleunigt zunimmt. Seit Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahre 1985 ist die Anzahl der Aktiven pro Rentner von knapp 8 auf noch 3.9 gesunken.

Ein rechnerisch zu hoher Umwandlungssatz zieht eine Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern nach sich und untergräbt das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens. Aufgrund der auf falschen Voraussetzungen berechneten und deshalb zu hohen Renten werden bereits heute jährlich CHF 600 Mio. umverteilt. Um die heutigen Beitragszahler von dieser vom Gesetzgeber nie beabsichtigten Umverteilung etwas zu entlasten ist am 7. März 2010 ein Ja zur Anpassung des Umwandlungssatzes unerlässlich. Ansonsten werden die künftigen Renten der heutigen Aktiven deutlich geringer ausfallen.

Renten sichern – Umwandlungssatz anpassen !

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

"Vertrauen hat etwas mit Verstehen zu tun"

Am 7. März 2010 findet eine eidgenössische Volksabstimmung über das zustande gekommene fakultative Referendum gegen die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) statt. Bei einer Volksabstimmung über ein fakultatives Referendum zählt im Gegensatz zum obligatorischen Referendum nur das Volksmehr, die Mehrheit der Kantone (Ständemehr) ist hingegen nicht erforderlich. Das BVG-Bundesgesetz schreibt einen Mindestumwandlungssatz für die Pensionskassen (PK) vor. Dieser soll nun durch eine Revision im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge innert 5 Jahren ab Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung (voraussichtlich per 2015) auf 6,4% gesenkt und die Höhe des Mindestumwandlungssatzes soll inskünftig alle 5 Jahre überprüft werden. Diese Satzreduktion ist politisch umstritten. Bereits im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde der Umwandlungssatz bis 2014 schrittweise von 7.2% auf 6.8% gesenkt. Diese Senkung reicht jedoch nicht aus, um die sich abzeichnenden Finanzprobleme der Pensionskassen zu mildern. Die zweite Absenkung erfolgt deshalb bevor die 1. BVG-Revision vollständig umgesetzt ist. Diese zeitliche Überschneidung verursacht einige Konfusion. Da die stufenweise Reduktion gemäss der 1. BVG-Revision bereits seit 2006 läuft, beträgt der Mindestumwandlungssatz im Jahre 2010 noch 7.05% für Männer bzw. 7.10% für Frauen. Mit der erneuten Absenkung wird der Mindestumwandlungssatz somit nicht von 7,2% (Mindestumwandlungssatz vor der 1. BVG-Revision) sondern von 6.8% auf 6.4% reduziert.

Für Alters-, Hinterlassenen und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht.

Die Zusammenhänge zwischen Rentenhöhe, Rentenalter und Kapitalerträgen auf dem Altersguthaben sind nicht leicht zu erklären, vergessen denn die Auswirkungen auf die aktiven Beitragszahler bei Nichterreichen der notwendigen Verzinsung. Um die nachfolgenden Ausführungen verständlich zu machen, erscheint es deshalb sinnvoll, die wichtigsten zehn Begriffe, die im Zuge der Gesetzesrevision verwendet werden, kurz zu definieren:

Leistungsziel der 1. und 2. Säule: Die Gesamtrente aus der 1. und 2. Säule zusammen soll laut Verfassung die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben. Für mittlere Einkommen gilt dieses Ziel mit einer Gesamtrente von rund 60% des Bruttoeinkommens als eingehalten. Bei einem Einkommen von rund CHF 55'000 ist selbst mit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% mit einer Gesamtrente von 60% bis 63% zu rechnen, beim heute geltenden maximalen BVG-Lohn von CHF 77'400 Franken immer noch mit einer Rente von 57% bis 60%. Die Erreichung des angestrebten BVG-Leistungszieles basiert auf der "goldenen Regel". Dieses Modell geht davon aus, dass die Höhe des Zinssatzes, d.h. die von der Pensionskasse erzielte Rendite auf den Kapitalanlagen in der Ansparphase

des Altersguthabens, der Lohn-Zuwachsrates entspricht. Die Goldene Regel ist erfüllt, wenn während längerer Zeit die Steigerung der Löhne in Prozenten gleich hoch ist wie der technische Zinsfuß. Ist die Goldene Regel erfüllt, so wird das Vorsorgeziel des BVG erfüllt. Liegt der jährliche Kapitalertrag über dem Lohnzuwachs, wird die Rente gemessen am zuletzt bezogenen Einkommen grösser als geplant ausfallen, die Ersatzquote (Rente im Vergleich zum Lohn) steigt. Dies gilt allerdings auch im umgekehrten Fall.

Versicherter Lohn: In der **obligatorischen** beruflichen Vorsorge wird nicht der gesamte AHV-Lohn versichert, da ein Teil des Lohnersatzes bereits durch die AHV abgedeckt wird. Der AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich des sogenannten Koordinationsabzugs ergibt den versicherten Jahreslohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Seit 1.1.2007 gelten als Grenzwerte des versicherungspflichtigen AHV-Jahreslohnes CHF 19 890.– bis CHF 79 560.–. Die Berechnung des versicherten Lohnes (max. CHF 56 355.–) erfolgt, indem vom AHV-Jahreslohn CHF 23 205.– (Koordinationsabzug) abgezogen werden. Erreicht der versicherte Lohn den Betrag von CHF 3315 nicht, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Die Grenzwerte werden in der Regel bei Erhöhung der AHV-Renten angepasst

Altersgutschriften: Die Sparbeiträge, welche von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht und dem Altersguthaben gutgeschrieben werden, steigen mit zunehmendem Alter des Beitragszahlers. Dahinter steckt die Idee, dass in den jungen Jahren die Familiengründung und allenfalls grössere Anschaffungen (Wohneigentum) viel Geld beanspruchen und junge Familien deshalb geringere Beiträge leisten sollen als ältere Arbeitnehmer, die über höhere Einkommen verfügen und die Kosten eines Familienaufbaus bereits weitgehend hinter sich haben. Diese gestaffelte Beitragshöhe hat allerdings den Nachteil, dass die höchsten Beiträge erst im späteren Alter in die Pensionskasse fliessen und damit weniger lang an Zins liegen und wegen der näher rückenden Pensionierung auch weniger risikoreich angelegt werden können. Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten (versicherten) Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze:

Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
25-34	7
25-44	10
45-44	15
55-ordentliches Rentenalter	18

BVG-Mindestzinssatz: Der BVG-Mindestzinssatz legt im Bereich des Obligatoriums fest, wie hoch die Vorsorgeeinrichtungen das obligatorische Altersguthaben der Versicherten während der Sparphase mindestens verzinsen müssen. Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat bestimmt und für 2010 auf 2.0% festgelegt.

Altersguthaben: Das BVG-Altersguthaben setzt sich zusammen aus den von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleisteten Altersgutschriften, allfällig eingebrachten BVG-Freizügigkeitsleistungen sowie dem auf diesen Guthaben vergüteten BVG-Zins. Dieses Altersguthaben ist am Tage der Pensionierung für die Festlegung der Renten nebst dem Mindestumwandlungssatz massgebend.

Mindestumwandlungssatz: Die Altersrente der zweiten Säule (BVG-Obligatorium) wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet. Diese Prozentzahl bezeichnet man als Umwandlungssatz. Im BVG wird er als Minimalregelung für den obligatorischen Teil festgeschrieben. Für ein Altersguthaben von 100'000 Franken erhält man bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters z.B. bei einem Umwandlungssatz von 6,4% eine Jahresrente von 6'400 Franken. Dieser Umwandlungssatz hängt

von der Lebenserwartung und den erwarteten Kapitalerträgen (technischer Zinssatz) auf dem jeweils verbleibenden Alterskapital ab. Der Umwandlungssatz wird im Gesetz nur als Mindestumwandlungssatz festgelegt, er kann von einzelnen Pensionskassen höher angesetzt werden.

Technischer Zinssatz: Die in der 1. BVG-Revision vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes geht von einer Renditeerwartung von 4,5% respektive von einem technischen Zinssatz von 4% aus. Dem neu vorgeschlagenen Mindestumwandlungssatz von 6,4% per 2011 ist eine Renditeerwartung von 3,85% beziehungsweise ein technischer Zinssatz von 3,35% zugrunde gelegt. Der technische Zinssatz kombiniert mit der Lebenserwartung führt zum Umwandlungssatz. Da die Annahmen für die Lebenserwartung für alle Kassen in etwa gleich ausfallen, bestimmen die Annahmen für die künftigen Kapitalerträge weitgehend den Umwandlungssatz.

Unterdeckung: Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Sind die Verpflichtungen gegenüber den Versicherten durch das Vermögen nicht mehr vollständig gedeckt, besteht eine Unterdeckung. Zur Sanierung können Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhoben werden. Auch eine Minder- oder Nullverzinsung von **überobligatorischen** Altersguthaben ist möglich. Heute stehen Unternehmen drei Arten von Pensionskassen offen: **Vollversicherung** bei einer Lebensversicherung, **teilautonome** (selbständige Kasse mit Rückversicherung) und **autonome** Pensionskassen.

Kapitaldeckungsverfahren: Pensionskassen basieren auf dem Kapitaldeckungsverfahren, bei dem das angesparte Kapital der Versicherten am Kapitalmarkt kollektiv angelegt und für jeden einzelnen Versicherten ein individuelles Altersguthaben gebildet wird. Dieses Altersguthaben soll die zu erbringenden Leistungen in Renten- oder Kapitalform sicherstellen.

Umlageverfahren: Sozialversicherungen wie die AHV/IV, die die eingezahlten Beiträge unmittelbar für die Finanzierung der erbrachten Leistungen verwenden, d.h. sofort wieder an die Leistungsberechtigten ausbezahlt werden, werden als Umlageverfahren-Kassen bezeichnet.

Die Ratsverhandlungen

Wenn man die Voten im Schweizer Parlament anlässlich der Diskussion um die BVG-Revision Revue passieren lässt, dann stellt man fest, dass viele der damaligen Gegenargumente durch die Realität mehr als überholt wurden. Die Notwendigkeit einer Absenkung des Umwandlungssatzes für die künftigen Rentner ist noch akuter geworden ist. Dennoch beharren die Gegner der Revision auf ihren Standpunkten, die sie im Rahmen der Ratsdebatte postuliert hatten.

Der Ständerat trat zwar als Erstrat aufgrund der Empfehlung seiner SGK-SR (9:3 Zustimmung), auf die Vorlage ein, aber die Revision wurde dann am 22.11.2006 im Rat überraschend mit 22:11 Stimmen abgelehnt. Kritisiert wurde damals vor allem, dass eine erneute Senkung des Umwandlungssatzes erfolgen soll, bevor die erste Senkung von 7.2% auf 6.8%, wie sie im 2. Paket der 1. BVG-Revision 2005 beschlossen wurde, umgesetzt worden sei. Die Linke räumte zwar ein, dass in einigen Jahren eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes nötig werden könnte, aber erst, wenn sich die Rendite und die Lebenserwartung substantiell verändert hätten. Eine Rentenkürzung um rund 10% sei vor allem für die Tiefeinkommen nicht akzep-

tabel, weil diese auf den obligatorischen Teil der Zweiten Säule zum Leben angewiesen seien. Eine Absenkung wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Anlage-Renditen sinken würden. In dieser Beziehung sehe der Bundesrat aber zu schwarz. Die Renditen der Pensionskassen waren in den letzten Jahren sehr viel besser, als angenommen und sie seien es immer noch. So die Finanzexpertin Fetz der SP im Ständerat. Man bestreite in der Ratsdebatte sogar, dass es zu einer Umverteilung von Jung zu Alt komme. Man könne in den Jahren 2009 und 2010 immer noch darauf zurückkommen und allenfalls eine moderate Senkung in Betracht ziehen, allerdings nur dann, wenn sie sachlich gerechtfertigt sei. Die Fakten zeigen, dass die Voraussetzungen dazu gegeben sind: Statt der notwendigen Verzinsung von fast 9% in diesen vergangenen 3 Jahren resultierten je nach PK-Index Anlageverluste von 0,5% bis 17%. Im Franken ausgedrückt summiert sich diese Fehleinschätzung auf CHF 50 bis 100 Mrd.

Der Nationalrat (SGK-NR 14:9) kehrte den Entscheid des Ständerates und nahm die modifizierte Vorlage im Stimmenverhältnis im 115:57 im September 2008 an. Im Nationalrat wollte die Linke die Frage des Mindestumwandlungssatzes mit der Legal Quote verknüpfen. Einige der damaligen Behauptungen sind rückwirkend betrachtet recht abenteuerlich. So wurde den Lebensversicherungen unterstellt, dass sie das Gesetz neu interpretierten und jedes Jahr CHF 500 Mio. mehr Gewinn aus dem BVG-Geschäft ziehen würden, als ihnen zustände. Wie unsinnig diese Behauptungen sind, zeigt die Realität. Im letzten Jahr 2008 kostete das BGV-Geschäft die Lebensversicherungen rund CHF 900 Mio. Es erscheint logisch, dass die Lebensversicherungen zur Abdeckung solcher Finanzrisiken Gewinne erzielen müssen, denn im Gegensatz zu den autonomen Pensionskassen dürfen sie nicht in Unterdeckung geraten. "Einer Absenkung des Umwandlungssatzes fehlten die sachlichen Grundlagen, denn der Deckungsgrad der Pensionskassen hätte sich in den letzten Jahren stetig erhöht" erklärte der Pensionskassenspezialist der SP, NR Rudolf Rechsteiner, noch im September 2008, als der Deckungsgrad der PKs im Vergleich zum Stand per Ende 2006 bereits um rund 10% gefallen war. Und Gewerkschaftsboss NR Paul Rechsteiner behauptete allen Ernstes, die Börsenentwicklung, d.h. die Finanzerträge hätte nichts mit dem Umwandlungssatz zu tun. Er suggerierte, die Inflation werde in den nächsten Jahren wesentlich über den in der bundesrätlichen Botschaft angenommenen 1,5% liegen, weshalb die Zinsen nicht weiter sinken würden. Die Realität hat auch diese Aussagen relativiert. Es gab in den Ratsverhandlungen aber auch Stimmen von Rechts, die den Mindestumwandlungssatz ganz aus dem Gesetz streichen wollten, weil er keine politische Grösse, sondern eine mathematische Notwendigkeit sei. Generell wurde die mangelnde Transparenz im BVG-Geschäft beklagt und die übermässige Belastung der aktiven Generation zugunsten der Rentner, d.h. die Generationengerechtigkeit, wurde mehrmals angesprochen.

Im zweiten Anlauf stimmte im Dezember 2008 auch der Ständerat der Vorlage mit 26:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Bei der Differenzbereinigung wurde nur noch darum gestritten, ob der neue Umwandlungssatz 6.5% oder 6.4% betragen soll. Die rhetorische Frage, warum für den überobligatorischen Teil eine andere Lebenserwartung zur Anwendung komme als im obligatorischen Teil, hätte auch anders gestellt werden können. Warum müssen die Besserverdienenden auf ihrem überobligatorischen Alterskapital einmal mehr zugunsten des obligatorischen Teils auf einen Teil ihrer Kapitalerträge verzichten?

In den Schlussabstimmungen wurde die Vorlage in beiden Räten mit grosser Mehrheit angenommen. Im Ständerat mit 35:1:6 und im Nationalrat mit 126:62:6.

Referendum und Positionsbezüge

Nach der Schlussabstimmung vom 19.12.2008 ergriffen die Gewerkschaft Unia, die Schweizer Demokraten sowie einem Tessiner Komitee ergriffen und mit 122'757 gültigen Unterschriften eingereicht. Gegen das Referendum haben sich bis anhin der Pensionskassenverband ASIP, der Schweizerische Versicherungsverband SVV aber auch economiesuisse und der SGV ausgesprochen. Die bürgerlichen Jungparteien engagieren sich gemeinsam gegen das Referendum. Die Kampagnenführung „Ja zum fairen Umwandlungssatz“ liegt bei der economiesuisse, die politische Führung bei der FDP.

Die Linke wird wie in der Vergangenheit, mit Schlagworten wie „Rentenklaue“, „Boni für die Bosse - Rentenkürzungen für die Buezer“, „Millionengewinne für die Lebensversicherungen - Rentenkürzungen für die Versicherten“ etc. die Vorlage bekämpfen. Es geht bei dieser Abstimmung eben nicht nur um den Umwandlungssatz, sondern um die generelle Infragestellung unseres Dreisäulenprinzips in der Altersvorsorge. Je mehr Leute vom Staat abhängig sind, insbesondere im Rentenalter, um so einfacher wird es sein, die Umverteilung voranzutreiben. Wer allerdings die Renten bei autonomen Kassen klauen soll, darüber schweigt sich die Linke aus. Bei Versicherungslösungen müssen die Versicherungen für diese Falschbehauptung herhalten, weil sie als Entgelt für die Übernahme von Voll- oder Rückversicherungsrisiken, die die Pensionskassen vor Unterdeckungen bewahren, eine Risikoabgeltung verlangen.

Ein Problem der Vorlage besteht darin, dass die Stimmbürgerinnen und -bürger über die Zukunft der Altersvorsorge entscheiden müssen und wer kann sich schon anmassen, genau zu wissen wie sich die Kapitalmärkte und die Lebenserwartung entwickeln werden. Dies weiss offensichtlich nur die Linke. Aus bürgerlicher Sicht erscheint es vernünftig, vorsichtige Annahmen für die Zukunft zu treffen. Die Linke hingegen pokert hoch und sie riskiert wenig, denn wenn ihre Politik fehlschlägt, dann müssen ja nicht ihre Exponenten, sondern einmal mehr die Steuerzahler die Zeche bezahlen. Sie gehen in Sozialfragen wie immer davon aus, dass im Notfall der Staat einschreiten wird. Diese Haltung trifft vor allem auch für die Staatsbediensteten zu, von denen es bald eine Million gibt, wenn man die Regierbetriebe, Zweckverbände und andere staatsfinanzierte Institutionen einschliesst. Sie werden im Notfall viel weniger zur Kasse gebeten als die Privatwirtschaft. Es sei beispielsweise an die Milliarden erinnert, die die Steuerzahler bereits in die Publica und die SBB Pensionskasse eingeschossen haben, ohne dass die in den Statuten festgelegten paritätischen Beiträge von den Versicherten voll eingefordert wurden. Auch die Post zweigt seit einiger Zeit Millionenbeträge von ihrem Gewinn ab, um die Löcher ihrer PK zu stopfen.

Je länger wir mit der Sanierung zuwarten, um so schwieriger wird es politisch werden, solche Sanierungen an der Urne durchzusetzen. Gerade in den nächsten Jahren werden sehr viele Aktive, die Baby-Boomer-Generation, in Rente gehen. Diese Rentner-in-spe werden im Hinblick auf ihre eigene Rente wohl ohnehin gegen die Vorlage stimmen, koste es die nächste Generation was es wolle.

Beitragsprimat, Leistungsprimat, Umwandlungssatz

Wer in Pension geht, erhält eine Rente, die sich in erster Linie aufgrund des angesparten Altersguthabens ergibt. Dieses wird über die Beitragszeit aufgebaut, wobei nicht nur die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, sondern auch die laufende Verzinsung dieser Guthaben zum Wachstum des Altersguthabens beitragen. Die jährliche Mindestverzinsung des obligatorischen Teils dieser Ansparguthaben wird vom Bundesrat festgelegt. Bei **Beitragsprimatkassen** liegt das Anlagerisiko bei den Versicherten. Ereignet sich kurz vor der Pensionierungszeit ein Börsencrash, dann verringert sich das Altersguthaben und entsprechend geringer fallen die Renten der Neurentner aus. Die Aktiven tragen aber nicht nur das Anlagerisiko für ihr eigenes Altersguthaben, sondern sie garantieren zusätzlich den Rentnern eine feste Verzinsung ihres Rentenkapitals. Wird diese notwendige Verzinsung nicht erreicht, dann geht die Differenz zulasten der Aktiven. Bei **Leistungsprimatkassen** wird die Höhe des Alterskapitals am Tage der Pensionierung in Prozenten des versicherten Lohnes garantiert. Liegt das angesparte Alterskapital am Tage der Pensionierung unter dieser Garantiesumme, dann müssen letztlich ebenfalls die Aktiven und die Arbeitgeber für den Fehlbetrag aufkommen. Weil auch die Arbeitgeber zur Deckung für die Fehlbeträge zur Kasse gebeten werden, stellen Leistungsprimats-, aber auch Beitragsprimatkassen in Unterdeckung, für Unternehmen ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko dar. Immerhin bezahlten die Arbeitgeber im Jahre 2008 rund 57% der Beiträge und Einlagen von CHF 44 Mrd. Kommt hinzu, dass Fehlbeträge in den Kassen in der Regel in wirtschaftlichen Krisenphasen eintreten, zu einer Zeit, in die eine Sanierung besonders schwer zu bewältigen ist. Deshalb haben in den letzten Jahren nicht nur die meisten Privatunternehmen, sondern auch die öffentliche Hand, auf Beitragsprimatkassen umgestellt. Heute sind nur noch 11% der Versicherten bei reinen Leistungsprimatkassen versichert.

Um das Risiko für den Arbeitgeber zu mindern, haben auch rund 150'000 KMUs ihre Pensionskasse an private Lebensversicherungen übertragen. Ende 2008 betrieben 11 private Lebensversicherer solche Kollektivversicherungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge für insgesamt 2.16 Mio. Versicherte (59% von insgesamt 3'652'370 Versicherten). Im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen garantieren die Versicherungsunternehmen die zugesagten Leistungen und haben die Verluste aus dem Vorsorgegeschäft allein zu tragen (beispielsweise CHF 2.4 Mrd. im Jahr 2002 und CHF 0.9 Mrd. CHF im Jahr 2008). Im Unterschied dazu müssen bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach BVG allfällige Sanierungen durch Arbeitgeber und Versicherte getragen werden.

Das Altersguthaben multipliziert mit dem **Umwandlungssatz** ergibt die jährliche Altersrente. Wer CHF 100'000 Alterskapital angespart hat, erhält bei einem Umwandlungssatz von 7,2% eine jährliche Rente von CHF 7'200, bei einem Umwandlungssatz von 6,4% errechnet sich eine Rente von CHF 6'400. Um eine unveränderte Rente trotz Absenkung des Umwandlungssatzes zu erhalten, müsste das Altersguthaben signifikant erhöht werden. Solche Nachfinanzierungen haben einige Pensionskassen gemacht. Dem Umwandlungssatz liegen zwei wichtige Annahmen zugrunde: einerseits die Lebenserwartung und andererseits eine fixierte Verzinsung des Alterskapitals. Während die Lebenserwartung relativ zuverlässig vorhersehbar ist, auch wenn sie derzeit noch laufend zunimmt, sind die Annahmen bezüglich der künftigen Kapitalerträge weitgehend Spekulation. Die Annahme für die Verzinsung des Alterskapitals wird als **technischer Zinssatz** bezeichnet.

Mindestzins, technischer Zins, Lebenserwartung

Wer in Rente geht, kann, sofern es die Statuten zulassen, sein Altersguthaben auch beziehen (2008: Kapitalbezüge Pensionierung CHF 5.1 Mrd. im Vergleich zu Altersrenten CHF 17 Mrd.) und in Eigenverantwortung die Finanzierung seiner Altersvorsorge organisieren. Sein Alterskapital entspricht den einbezahlten Beiträgen und den Erträgen, die darauf erwirtschaftet wurden. Am Tage der Pensionierung muss sich der Einzelkämpfer überlegen, auf wie viele Jahre er seine jährlichen Bezüge aufteilen will. Er müsste seine Lebenserwartung festsetzen und Annahmen für die Verzinsung seines Alterskapitals treffen. Schätzt er die Kapitalerträge zu hoch ein, oder lebt er länger als erwartet, dann ist das Alterskapital rascher als budgetiert aufgezehrt.

1. Die **Kapitalerträge** spielen eine wichtigere Rolle als die Lebenserwartung, weshalb falsche Annahmen bezüglich der Verzinsung des Alterskapitals dramatische Auswirkungen haben. In normalen Jahren stellen die Kapitalerträge gegen ein Drittel der Einnahmen dar. 2003-2007 stellten sich die Bruttokapitalerträge auf CHF 73 Mrd., die Beiträge auf CHF 162 Mrd. 2008 resultierte aus dem Anlagegeschäft jedoch ein Verlust von CHF 76.2 Mrd. Um eine höhere Rendite zu erzielen, müssen meist auch höhere Risiken eingegangen werden. Wenn eine Pensionskasse über Schwankungsreserven verfügt, dann ist dies vertretbar. Die Risikofähigkeit von Pensionskassen in Unterdeckung ist jedoch eingeschränkt. Leider befindet sich derzeit die Mehrheit der Pensionskassen trotz der meist zweistelligen Performance der Kapitalanlagen in den ersten 10 Monaten 2009 immer noch in einer Situation, die ihnen kein Eingehen erhöhter Anlagerisiken erlaubt. Der Swisscanto Pensionskassen-Monitor weist für das dritte Quartal per Ende September 2009 zwar eine Verbesserung der durchschnittlichen, vermögensgewichteten Deckung von 91.7% auf 97.7% aus. Insgesamt befanden sich per Ende September 2009 aber immer noch rund ein Drittel aller erfassten Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung.

2. Die **notwendige Verzinsung eines Pensionskassenvermögens** setzt sich aus dem Mindestzins für das Ansparguthaben der Aktiven, dem technischen Zins für die Rentnerguthaben, einer jährlichen Reserve für die Demographie und einer Abgeltung der Verwaltungskosten zusammen. Je nach dem Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern und der Höhe des Mindest- und des technischen Zinssatzes, des Demographie-Ausgleichs und der Verwaltungskosten ergibt sich für die einzelnen Kassen eine unterschiedliche notwendige jährliche Verzinsung des Kapitals. Wenn diese nicht erreicht wird, dann erodiert das Alterskapital, weil mehr Renten abfliessen als notwendige Kapitalerträge anfallen. Der Minderertrag geht voll zulasten der Aktiven. Seit dem Jahr 2000 liegen die erzielten Kapitalerträge der Pensionskassen deutlich unter der notwendigen Verzinsung.

Durchschnittsperformance pro Jahr seit 2000 bis 30.10.2009				
	P-25	P-40	P-60	effektive Porteuilles
Pictet-2000	2.5%	1.7%	0.3%	
Pictet-2005	2.7%	1.8%	0.6%	
CS-PK Index	(bis September 2009)			1.9%

Dies zeigen sowohl die PK-Indices der Privatbank Pictet, als auch die effektive Wertentwicklung der Portefeuilles, wie sie beispielsweise von der Credit-Suisse aufgrund der verwalteten Pensionskassengelder erhoben wird. Wenn die Kapitalerträge um 1% unter dem Plansoll liegen, dann entspricht dieser Minderertrag einer Verlängerung der Lebenserwartung um rund 3 Jahre.

3. Die Zinsen sind im Zuge der Finanzkrise weltweit auf historische Tiefststände gefallen und angesichts der fragilen Weltwirtschaft und der massiv angestiegenen Staatsverschuldung werden die Notenbanken die Zinsen wohl nur beschränkt anheben können. Wohin **jahrelange tiefe Zinsen und damit zu geringe Erträge für die Altersvorsorgewerke kombiniert mit einer schrumpfenden aktiven Bevölkerung** führen, hat uns Japan vordemonstriert. Dort mussten die Lebensversicherungen schon vor Jahren ihre Rentenversprechen brechen, weil sie sonst bankrott gegangen wären, womit das gesamte Lebensversicherungsgeschäft und sämtliche Renten gefährdet gewesen wären. Japan ist der Schweiz bezüglich der demographischen Entwicklung rund 5-10 Jahre voraus. Im Jahre 2008 nahm die Bevölkerung Japans erstmals ab. In der Schweiz wäre dies ohne Einwanderung bereits seit 3 Jahren der Fall. Per Ende 2008 waren rund 56% der Kapitalanlagen unserer Pensionskassen von CHF 535 Mrd. in Zinsinstrumenten angelegt (Cash, Darlehen, Obligationen, Hypotheken). Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass uns ähnliche Entwicklungen drohen, wie wir sie in Japan erleben. Konkret hat Japan im Jahre 2004 eine Revision der staatlichen Altersvorsorge in Angriff genommen, wobei die Regierung sich zum Ziele setzte, das Pensionskassensystem mit einer „makroökonomischen Indexierung“ umzugestalten, damit es für die nächsten 100 Jahre nachhaltig gesichert sei. Drei Massnahmen standen dabei im Vordergrund. Erstens wurde die Leistung von 62% des letzterzielten Lohnniveaus auf 50% reduziert. Die Beiträge von 13.6% (2004) sollen bis 2017 auf 18.3% erhöht werden und die Staatsbeiträge sollen ab Fiskaljahr 2009 von einem Drittel auf 50% angehoben werden. Dies bedeutet, dass vermehrt auch Steuergelder dafür eingesetzt werden. Das Rentenalter wird für Männer bis 2025, für Frauen bis 2030 von heute 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben und. Wenn dies nicht ausreicht, sind weitere Anhebungen des Rentenalters möglich. Weitere Massnahmen zielen darauf ab, das Arbeitsangebot zu erhöhen. So möchte man die Zweitverdiener pro Haushalt von Pensionskassen-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen befreien. Die bisherigen Einkommenslimiten für die Beitragspflicht haben dazu geführt, dass Zweitverdiener ihre Arbeitstätigkeit so eingeschränkt haben, dass sie unter dem Beitragsschwellenwert blieben.

Ein Zinsanstieg würde den PKs die Erzielung der notwendigen Verzinsung erleichtern, aber in einer ersten Phase hätten sie Kursverluste auf ihren Obligationen hinzunehmen. Bei einem Zinsanstieg können fällig werdende, tiefverzinsliche Obligationen in höherverzinsliche Obligationen reinvestiert werden, aber ein solcher Umbau des Portefeuilles wird Jahre beanspruchen.

4. Wenn man von einem jährlichen Netto-Anlageertrag von 3% ausgeht, d.h. ohne die notwendigen Rückstellungen von 0.5% für die Demographie und die Verwaltungskosten von 0.2% bis 0.5%, dann sind die Altersguthaben bei einem Umwandlungssatz von 7.2% bereits bei Erreichen des Alters 83 aufge-

braucht. Die heutige Lebenswertwartung bei Antritt der Pension liegt für Männer bei 83.6 Jahren, für Frauen bei 87.2 Jahren. Bei einem Umwandlungssatz von 6,4% wäre das Altersguthaben bei Erreichen des Alters von 86 Jahren aufgebraucht. Fallen die Kapitalerträge höher aus, z.B. netto 4%, was inklusive Demographie- und Verwaltungskostenbeiträge rund 5% Bruttoertrag entspricht, dann wäre das Alterskapital bei Erreichen des Alters von 86 (7.2% UWS) bzw. 89 Jahren (6.4% UWS) aufgebraucht. Im negativen Fall, wenn die Kapitalerträge so tief ausfallen wie in den letzten 10 Jahren, d.h. rund 2% oder weniger, dann fehlen derart viele Erträge, dass das Altersguthaben bereits im Alter von 82 (7.2% UWS) bzw. 84 (6.4% UWS) Jahren aufgebraucht wäre.

5. Die notwendige Verzinsung eines Pensionskassenvermögens setzt sich aus dem Mindestzins für das Ansparguthaben der Aktiven, dem technischen Zins für die Rentnerguthaben, einer jährlichen Reserve für die Demographie und einer Abgeltung der Verwaltungskosten zusammen. Je nach dem Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern und der Höhe des Mindest- und des technischen Zinssatzes, des Demographieausgleichs und der Verwaltungskosten ergibt sich für die einzelnen Kassen eine höhere oder tiefere notwendige jährliche Verzinsung des Kapitals.

Wenn diese notwendige Verzinsung nicht erreicht wird, dann verringert sich das Alterskapital, weil mehr Renten abfliessen als notwendige Kapitalerträge anfallen. Der Minderertrag geht voll zulasten der Aktiven. Seit dem Jahr 2000 liegen die erzielten Kapitalerträge der Pensionskassen deutlich unter der notwendigen Verzinsung. Dies zeigen sowohl die PK-Indices der Privatbank Pictet, als auch die effektive Wertentwicklung der Portefeuilles, wie sie beispielsweise von der Credit-Suisse aufgrund der Verzinsung des Alterskapitals dramatische Auswirkungen haben. Um eine höhere Rendite zu erzielen, müssen in der Regel auch höhere Risiken eingegangen werden. Wenn eine Pensionskasse über Schwankungsreserven verfügt, dann ist dies auch vertretbar. Wenn sich eine Pensionskasse aber in Unterdeckung befindet, dann wird die Risikofähigkeit eingeschränkt. Leider befindet sich die Mehrheit der Pensionskassen trotz der meist zweistelligen Performance in den ersten 10 Monaten 2009 immer noch nicht in einer Situation, die ihnen das Eingehen erhöhter Anlagerisiken erlauben würde.

6. Ist einmal das Alterskapital aufgebraucht, dann fallen auch keine Erträge mehr darauf an. Da es nur in Extremfällen möglich ist, auch Rentner zur Sanierung herbeizuziehen, lastet die gesamte Verantwortung auf den Aktiven und den Arbeitgebern. Ein rechnerisch zu hoher Umwandlungssatz zieht eine Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern nach sich und untergräbt das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens. Als Sanierungsbeitrag wird in der Praxis häufig eine Aufteilung des Altersguthabens in einen obligatorischen Teil und ein Überobligatorium vorgenommen. Diese werden dann ungleich behandelt, d.h. wenn die Kapitalerträge zu gering ausfallen, dann werden die Besserverdienenden auf ihrem überobligatorischen Teil eine tiefere Verzinsung hinnehmen müssen. Die aktive Generation und die Besserverdienenden werden somit auf Kosten ihrer eigenen künftigen Rentenhöhe an die Renten der Pensionierten bezahlen müssen. **Dies werden sie auch in Zukunft tun müssen, denn die Renten der Altrentner, d.h. von jenen Personen, die bereits**

in Pension sind, werden von der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht tangiert.

7. Etwas weniger dramatisch, aber auch wichtig, ist die immer noch ansteigende **Lebenserwartung**. Männer, die im Jahre 1980 in Rente gingen, hatten eine durchschnittliche Lebenserwartung von 14.4 Jahren (Alter 79.4). Wer 2010 in Rente geht, kann mit einer durchschnittlichen Pensionierungszeit von 18.6 Jahren rechnen (Alter 83.6). Die Pensionierungszeit hat somit in diesen 30 Jahren um 4.2 Jahre oder 29.2% zugenommen. Noch immer wird vom Bundesamt für Statistik eine Zunahme der Lebenserwartung bei Erreichen der Pension um mehr als 1 Jahr pro Jahrzehnt erwartet. Dieser jährlichen Zunahme der Lebenserwartung kann durch eine entsprechende jährliche Rückstellung in Höhe von rund 0,5% des Alterskapitals Rechnung getragen werden. Immerhin zeigt die Prognose des BFS, dass sich die laufende Zunahme der Lebenserwartung verlangsamen wird, aber dies wird erst ab 2030 deutlicher spürbar werden.

8. Wie die Überlegungen über die notwendige Verzinsung gezeigt haben, spielt für die einzelne Pensionskasse das Verhältnis von Rentnern (Schweiz 2008: 930'780) zu Aktiven (3'652'370) eine wichtige Rolle. Besonders gravierend kann sich ein zu hoher Umwandlungssatz auf die finanzielle Sicherheit von Vorsorgeeinrichtungen mit einem grossen Rentnerbestand auswirken. Da die Zahl der Rentner aus demographischen Gründen laufend zunimmt, die Beitragszahler aber ab 2015-2020 abnehmen, ergibt sich in den meisten Pensionskassen eine Verschlechterung dieser Relationen. Die PK-Statistik zeigt, dass die Rentnerzahl in den letzten 10 Jahren (bis 2008) mit 3% Zuwachs pro Jahr doppelt so stark angestiegen wie die aktiven Versicherten. Für die einzelne Pensionskasse spielt das **Verhältnis von Rentnern zu Aktiven** eine wichtige Rolle. Besonders gravierend kann sich ein zu hoher Umwandlungssatz auf die finanzielle Sicherheit von Vorsorgeeinrichtungen mit einem grossen Rentnerbestand auswirken. Da die Zahl der Rentner aus demographischen Gründen laufend zunimmt, die Beitragszahler aber ab 2015-2020 abnehmen, ergibt sich in den meisten Pensionskassen eine Verschlechterung dieser Relationen. Seit Einführung des BVG-Obligatoriums im Jahre 1985 ist die Anzahl der Aktiven pro Rentner von knapp 8 auf noch 3.9 gesunken.

9. Rentenleistungen werden dabei nicht nur an die eigentlichen Altersrentner, sondern auch an **Hinterbliebene und an Invalide** ausgerichtet. Beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der zuletzt . ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Im Jahre 2008 entfielen von den CHF 22.7 Mrd. ausgerichteten Rentenleistungen CHF 17 Mrd. (75%), Hinterlassenenrenten CHF 3.2 Mrd. (14.2%) und auf Invalidenrenten CHF 2.4 Mrd. (10.8%).

Aktive Beitragszahler sind die Geschädigten

Ist das Alterskapital aufgebraucht, dann fallen auch keine Erträge mehr darauf an. Wer muss dann für diese Finanzlücken aufzukommen? Da es nur in Extremfällen möglich ist, auch Rentner zur Sanierung herbeizuziehen, lastet die gesamte Verant-

wortung auf den Aktiven und den Arbeitgebern. Ein rechnerisch zu hoher Umwandlungssatz zieht eine Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern nach sich und untergräbt das Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens. Aufgrund der auf falschen Voraussetzungen berechneten und deshalb zu hohen Renten werden bereits heute jährlich CHF 600 Mio. umverteilt. Meistens führen Finanzprobleme von Pensionskassen zu einer Aufteilung des Altersguthabens in einen obligatorischen Teil und ein Überobligatorium. Diese werden dann ungleich behandelt, d.h. wenn die Kapitalerträge zu gering ausfallen, dann werden die Besserverdienenden auf ihrem überobligatorischen Teil eine tiefere Verzinsung hinnehmen müssen. Die aktive Generation wird auf Kosten ihrer eigenen künftigen Rentenhöhe an die Renten der Pensionierten bezahlen müssen.

Die Hauptlast der Absenkung des Umwandlungssatzes trägt die Baby-Boomer-Generation, d.h. jene im Alter über 55 Jahre. Diese habe aber in der Vergangenheit am meisten von den guten Kapitalerträgen der 90er-Jahre profitiert, die damals zu einer starken Zunahme ihrer Alterskapitalien führten. Seit der Einführung des BVG-Obligatoriums konnte die goldene Regel, die eine Altersrente von 34% des koordinierten Lohnes (plus 26% in Form von AHV-Renten) zum Ziele hat, deutlich übertroffen werden. Wer heute in Pension geht kann mit einer maximalen AHV von zwischen CHF 1'140 und 2'280 (Ehepaare CHF 2'340) und einer Pensionskassenrente von etwa CHF 3'000 pro Monat rechnen (2005: CHF 3123 durchschnittliche Pensionskassenrente für ordentlich Pensionierte). Gemäss der bundesrätlichen Botschaft betrug der durchschnittliche Lohnzuwachs 1985-2004 2.5%. In der gleichen Zeitspanne wurden die Altersguthaben in Anwendung des Mindestzinssatzes bedeutend höher verzinst, nämlich mit durchschnittlich 3.9%.

Ideologie statt Sachverstand

Dass eine Senkung des Umwandlungssatzes zur Sicherung unseres Pensionskassensystems notwendig ist, räumen zwar selbst linke Kreise ein. Dennoch bekämpfen sie die Absenkung, weil sie ein anderes längerfristiges Ziel verfolgen. Ihr Ziel ist es, die Pensionskassen in eine finanziell derart desolante Situation hineinzumanövrieren, damit die Bevölkerung aus Angst um ihre Altersvorsorge eines Tages einer erweiterten AHV anstelle des bewährten Dreisäulenkonzeptes zustimmen wird. Das Umlageverfahren bzw. die Umverteilung soll anstelle des Kapitalbildungskonzeptes gefördert werden. Diese Absicht wird durch zahlreiche parlamentarische Vorstösse der Linken dokumentiert. Wenn es ihnen gelingt, die Korrektur des Umwandlungssatzes zu verhindern, dann werden die beitragszahlenden Aktiven derart hohe Belastungen verkraften müssen, dass sie leichter von einem Umlageverfahren nach dem AHV-Muster zu überzeugen sind. Die Pensionskassengelder werden dann möglicherweise in den AHV-Topf übertragen. Die künftigen Beiträge richten sich weiterhin nach dem Einkommen, aber die Rente dürfte für alle gleich hoch ausfallen. Eine Beschlagnahme der PK-Gelder dürfte zwar politisch und rechtlich schwierig durchzusetzen sein, aber sie kann nicht ausgeschlossen werden. Die bösartige Vernichtung unserer Pensionskassen muss verhindert werden. Deshalb ist am 7. März 2010 ein Ja zur Anpassung des Umwandlungssatzes unerlässlich.